

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

DIE KAMMER *Vbis*

ENTSCHEID

Nr. 241.041 vom 20. März 2018

A. 213.441/*Vbis*-148

In der Rechtssache: **die Aktiengesellschaft B.S.I.-CONSULT,**
Wahlmizil bei
Herrn Martin HISSEL, Rechtsanwalt,
Aachenerstrasse 33
4700 Eupen,

gegen:

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahlmizil bei
Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50
4700 Eupen.

I. Gegenstand des Antrags

Am 18. August 2014 hat die Aktiengesellschaft (AG) B.S.I.-CONSULT eine Antragschrift eingereicht zur Nichtigerklärung des Erlasses des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Mobilität der Wallonischen Region vom 18. Juni 2014, mit dem ihr eine Städtebaugenehmigung zur Regularisierung des Anstrichs der Fassaden eines Gebäudes mit Wohnhaus und Büro auf einem in Sankt Vith, Aachenerstraße 173, gelegenen und Flur A, Nr. 34d, katastrierten Gut auf Einspruch hin verweigert wird.

II. Verlauf des Verfahrens

Mit dem Entscheid Nr. 233.033 vom 25. November 2015 hat der Staatsrat die Verhandlung wiedereröffnet, die Rechtssache an das ordentliche Verfahren verwiesen und aufgrund dessen die Entscheidung über die Kosten, inklusive der Entscheidung über die Verfahrensentschädigung, vorbehalten.

Mit dem Entscheid Nr. 236.217 vom 24. Oktober 2016 hat der Staatsrat den ersten Klagegrund abgewiesen, die Verhandlung wiedereröffnet, das von dem Generalauditor bezeichnete Mitglied des Auditorats mit der Fortsetzung der

Untersuchung der Rechtssache beauftragt und aufgrund dessen die Entscheidung über die Kosten, inklusive der Entscheidung über die Verfahrensentschädigung, vorbehalten.

Herr Roger WIMMER, Erster Auditor beim Staatsrat, hat einen Bericht gemäß Artikel 13 der allgemeinen Verfahrensordnung erstattet.

Der Bericht wurde den Parteien zugestellt.

Die Parteien haben jeweils einen letzten Schriftsatz hinterlegt.

Durch Beschluss vom 30. Januar 2018 wurde die Sache auf die Sitzung vom 16. März 2018 um 10 Uhr anberaumt.

Frau Wanda VOGEL, Staatsrat, hat Bericht erstattet.

Herr Martin HISSEL, Rechtsanwalt, der für die Klägerin erscheint, und Frau Gabriele WEISGERBER, *loco* Herr Martin ORBAN, Rechtsanwältin, die für die beklagte Partei erscheint, wurden angehört.

Herr Denis DELVAX, Erster Auditor beim Staatsrat, hat eine mit diesem Entscheid gleichlautende Stellungnahme abgegeben.

Die in Titel VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Bestimmungen über den Sprachengebrauch wurden angewandt.

III. Sachverhalt

Es wird auf die im Entscheid Nr. 233.033 vom 25. November 2015 enthaltene Darlegung des Sachverhalts verwiesen.

IV. Zweiter Klagegrund

IV.1. Standpunkte der Parteien

A. Antragschrift

In einem zweiten Klagegrund führt die Klägerin die Verletzung von Artikel 120 Absatz 3 zweiter Satz des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (WGRSEE) an. Laut dieser

Bestimmung ist die beratende Kommission für Einsprüche beschlussfähig, „wenn der Vorsitzende und wenigstens zwei andere Mitglieder anwesend sind“. Im vorliegenden Fall gehe aus dem Protokoll der Kommission hervor, dass lediglich zwei Mitglieder die Kommission zusammensetzten, so dass diese rechtswidrig getagt habe. In der angefochtenen Ministerialentscheidung würde dementsprechend hervorgehoben „dass die Beschlussfähigkeit bei der Versammlung der besagten Kommission nicht gegeben war“. Unabhängig von der Frage, ob dadurch das Gutachten als gültig gilt, sei festzustellen, dass in einer grundlegenden Phase des Verwaltungsverfahrens, welches zur Entscheidung des Ministers führen muss, die speziell dafür durch Artikel 120 WGRSEE vorgesehene Kommission rechtswidrig zusammengestellt war. Dies stelle einen schwerwiegenden Mangel dar, der das Verfahren in seiner Gesamtheit behafte und somit zur Annullierung der angefochtenen Entscheidung führen müsse.

B. Erwiderungsschriftsatz

Die beklagte Partei erwidert, dass Artikel 120 Absatz 6 WGRSEE ausdrücklich vorsieht, dass das Gutachten der beratenden Kommission als positives Gutachten zugunsten des Einspruch Erhebenden gilt, wenn diese Kommission kein Gutachten innerhalb der vorgeschriebenen Frist übermittelt. Da das Gutachten der Kommission somit im vorliegenden Fall als günstig für die Klägerin zu betrachten ist, habe diese kein Interesse am Klagegrund. Der zweite Klagegrund müsse deshalb für unzulässig erklärt werden.

C. Repliksschriftsatz

Was den zweiten Klagegrund betrifft, verweist die Klägerin in ihrem Repliksschriftsatz auf die Antragschrift.

D. Letzter Schriftsatz der klagenden Partei

In ihrem letzten Schriftsatz verweist die Klägerin auf ihre vorhergehenden Schriftsätze.

E. Letzter Schriftsatz der beklagten Partei

In ihrem letzten Schriftsatz verweist die beklagte Partei auf ihre vorherigen Schriftsätze.

IV.2. Beurteilung

In dem vorstehend zitierten Entscheid Nr. 236.217 vom 24. Oktober 2016 hat der Staatsrat Folgendes festgestellt:

„ [...]

In der Erwägung, dass aus dem Gutachten der beratenden Kommission hervorgeht, dass in der Sitzung vom 30. April 2014 nur der Vorsitzende und ein Mitglied der Kommission anwesend waren; dass diese Zusammensetzung den Erfordernissen von Artikel 120 Absatz 3 zweiter Satz des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (WGRSEE), laut dem «die Kommission [...] beschlussfähig [ist] wenn der Vorsitzende und wenigstens zwei andere Mitglieder anwesend sind», nicht entspricht; dass infolgedessen zu betrachten ist, dass die beratende Kommission kein Gutachten innerhalb der in Artikel 120, Absatz 6, erster Satz, des WGRSEE, vorgeschriebenen 60-tägigen Frist übermittelt hat und dass, unter Anwendung des zweiten Satzes des gleichen Absatzes, ihr Gutachten als positives Gutachten zugunsten des Einspruchserhebers gilt; dass im angefochtenen Akt übrigens steht, dass wegen der unrechtmässigen Zusammensetzung der beratenden Kommission das Gutachten dieser Kommission als günstig gilt;

[...]“.

Unter diesen Umständen hat die unrechtmässige Zusammensetzung der beratenden Kommission keinen für die Klägerin ungünstigen Einfluss auf den Inhalt der beanstandeten Entscheidung haben können.

Der zweite Klagegrund ist wirkungslos und ist folglich abzuweisen.

V. Dritter Klagegrund

V.1. Standpunkte der Parteien

A. Antragschrift

In einem dritten Klagegrund wirft die Klägerin die Verletzung von Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte auf. Die in der strittigen Verwaltungsakte enthaltene Begründung, „dass der Tatbestand der vollendeten Tatsachen zu bedauern ist; dass eine solche Situation in keiner Weise die Entscheidungsfindung der zuständigen Behörde beeinflussen darf“, entspreche nicht den Erfordernissen dieser gesetzlichen Bestimmungen. Einen Regularisierungsantrag mit der Begründung zurückzuweisen, es handele sich um einen „Tatbestand der vollendeten Tatsachen“ ergäbe keinen Sinn, insofern damit die Substanz selbst des Regularisierungsverfahrens ausgehöhlt werde. Tatsächlich sei es gerade in der Natur des Regularisierungsverfahrens, einem vollendeten Tatbestand eine zuvor nicht bestehende Rechtsgültigkeit zu gewähren.

Diese Erwägung bezeuge ebenfalls von einem Vorurteil der normalerweise unparteilichen entscheidenden Behörde.

B. Erwiderungsschriftsatz

Die beklagte Partei bemerkt, dass die angefochtene Verwaltungsentscheidung vier Seiten lang ist. Es stimme nicht, dass diese Entscheidung allein durch den Tatbestand der vollendeten Tatsachen begründet sei, wie von der Klägerin zu Unrecht behauptet würde. Die beklagte Partei verweist insbesondere auf folgende, in der strittigen Entscheidung enthaltene Begründung:

„ In Erwägung, dass aus der Untersuchung der Akte hervorgeht, dass die Entscheidung des Antragstellers, eine belgische Fahne, sowie rote und gelbe Farben auf die Aussenwände seines Gebäudes aufzubringen, unter anderem durch seine Verbundenheit mit der belgischen Fussballmannschaft geleitet war; dass er auf die Tatsache verweist, dass bei der öffentlichen Untersuchung keine Reklamationen eingereicht worden sind; dass er ebenfalls eine Petition mit mehreren Unterschriften zugunsten seines Antrags vorlegt;

In Erwägung, dass jedoch festgestellt werden muss, dass die strittigen Gestaltungsmaßnahmen das Gebäude von seiner Umgebung abheben, ohne diesem einen qualitativen Mehrwert zu verleihen; dass - im Gegenteil - durch diese Massnahmen ein einziges Gebäude mit eher «folkloristischem» Charakter innerhalb eines homogenen städtebaulichen Kontextes, hauptsächlich bestehend aus Gebäuden in heller Farbgebung, entsteht;

In Erwägung, dass die Farbgebung der Gebäude eine grundlegende Option der Vorschriften darstellt, welche auf die landschaftliche Integration und die Harmonie der Gebäude abzielt; dass die Gewährung einer derart bedeutenden Abweichung zur geltenden Norm die allgemeine Zielsetzung derselben in Frage stellen würde;

In Erwägung, dass demzufolge die Städtebaugenehmigung abgelehnt werden muss“.

Die beklagte Partei behauptet, diese Begründung sei angemessen und entspreche den Kriterien der Rechtsprechung des Staatsrates. Die Begründung sei im vorliegenden Fall sowohl faktisch als auch rechtlich gegeben. Der Klagegrund sei somit abzuweisen.

C. Repliksschriftsatz

Was den dritten Klagegrund betrifft, verweist die Klägerin in ihrem Repliksschriftsatz auf die Antragschrift.

D. Letzter Schriftsatz der klagenden Partei

In ihrem letzten Schriftsatz verweist die Klägerin auf ihre vorhergehenden Schriftsätze.

E. Letzter Schriftsatz der beklagten Partei

In ihrem letzten Schriftsatz verweist die beklagte Partei auf ihre vorherigen Schriftsätze.

V.2. Beurteilung

Nach ständiger Rechtsprechung des Staatsrates darf eine Entscheidung über einen Regularisierungsantrag nicht unter dem Druck der vollendeten Tatsachen getroffen werden. Mit der in der beanstandeten Entscheidung enthaltenen Bemerkung, „dass der Tatbestand der vollendeten Tatsachen zu bedauern ist“ und „dass eine solche Situation in keiner Weise die Entscheidungsfindung der zuständigen Behörde beeinflussen darf“, weist die beklagte Partei darauf hin, dass sie dieser Rechtsprechung des Staatsrates Rechnung trägt. Hauptsächlich beruht die angefochtene Entscheidung jedoch auf der vorstehend unter Punkt V.1.B. wiedergegebenen Begründung, die auf einer konkreten und zutreffenden Weise die Verweigerung des Regularisierungsantrags rechtfertigt. Unter diesen Umständen ist zu betrachten, dass die in der strittigen Entscheidung enthaltene Begründung den Erfordernissen von Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte entspricht.

Der dritte Klagegrund ist nicht begründet.

VI. Vierter Klagegrund

VI.1. Standpunkte der Parteien

A. Antragschrift

Die Klägerin trägt in einem vierten Klagegrund vor, die angefochtene Entscheidung beruhe auf einer offensichtlich unvernünftigen Bewertung seitens der Verwaltung. Sie bezieht sich dabei auf folgende, in der strittigen Entscheidung enthaltene Beurteilung des Ministers:

„ [...] dass jedoch festgestellt werden muss, dass die strittigen Gestaltungsmaßnahmen das Gebäude von seiner Umgebung abheben, ohne diesem einen qualitativen Mehrwert zu verleihen; dass - im Gegenteil - durch diese Massnahmen ein einziges Gebäude mit eher „folkloristischem“ Charakter innerhalb eines homogenen städtebaulichen Kontextes, hauptsächlich bestehend aus Gebäuden in heller Farbgebung, entsteht;

In Erwägung, dass die Farbgebung der Gebäude eine grundlegende Option der Vorschriften darstellt, welche auf die landschaftliche Integration und die

Harmonie der Gebäude abzielt; dass die Gewährung einer derart bedeutenden Abweichung zur geltenden Norm die allgemeine Zielsetzung derselben in Frage stellen würde.

[...]“.

Die Klägerin vertritt die Auffassung, dass diese laut ihr rein subjektive Begründung des Ministers in Bezug auf den strittigen Anstrich eindeutig dadurch widerlegt wird, dass bei der öffentlichen Untersuchung keinerlei Reklamationen eingereicht wurden. Im Gegenteil habe sie eine Petition mit zahlreichen Unterschriften zugunsten ihres Antrags im Rahmen des Verfahrens vorgelegt. Daraus könne abgeleitet werden, dass die Verwaltung unter diesem Aspekt die Sache offensichtlich unvernünftig bewertet hat.

B. Erwiderungsschriftsatz

Die beklagte Partei trägt vor, dass laut Rechtsprechung des Staatsrates der „offensichtliche unvernünftige Fehler“ ein Fehler ist, der unverständlich ist und den keine andere Verwaltungsbehörde unter den gleichen Umständen begangen hätte. Ebenfalls laut Rechtsprechung des Staatsrates stünde es diesem nicht zu, die von der Verwaltungsbehörde vorgenommene Bewertung durch seine eigene Bewertung zu ersetzen. Der Staatsrat dürfe lediglich einen offensichtlich unvernünftigen Ermessensfehler ahnden. Im vorliegenden Fall habe nicht nur der zuständige Minister den Regularisierungsantrag abgewiesen, sondern auch die Stadt Sankt Vith. Von einem offensichtlichen Ermessensfehler könne demnach nicht die Rede sein. Der vierte Klagegrund sei ebenfalls abzuweisen.

C. Repliksschriftsatz

Was den vierten Klagegrund betrifft, verweist die Klägerin in ihrem Repliksschriftsatz auf die Antragschrift.

D. Letzter Schriftsatz der klagenden Partei

In ihrem letzten Schriftsatz verweist die Klägerin auf ihre vorhergehenden Schriftsätze.

E. Letzter Schriftsatz der beklagten Partei

In ihrem letzten Schriftsatz verweist die beklagte Partei auf ihre vorherigen Schriftsätze.

VI.2. Beurteilung

Die angefochtene Entscheidung enthält in den 14. und 15. Erwägungsgründen folgende Feststellungen:

„ [...]

In Erwägung, dass das Projekt von den Vorschriften der Parzellierung abweicht, die - einerseits - die Auswahl für die Aussenverkleidung auf zwei verschiedene Materialien - die aus folgender Liste auszuwählen sind: Natursteine, regionale Bruchsteine und traditioneller Putz mit gebrochen weisser bis hell grau-beiger Tönung - beschränken, und - andererseits - Mehrfarbigkeit verbieten;

In Erwägung, dass in vorliegendem Fall der ursprüngliche Putz in gebrochen weisser Tönung, welcher den Vorschriften der Parzellierung entsprach, mit gelber und roter Farbe überstrichen wurde; dass eine belgische Fahne, mittig mit einem Fussball geschmückt, ebenfalls auf den Giebel aufgetragen wurde;

[...]“.

Anschliessend verweist die Entscheidung auf die Bedingungen, die gemäss Artikel 113 und 114 WGRSEE erfüllt sein müssen, damit eine Abweichung von den Vorschriften mit verordnender Kraft einer Parzellierungsgenehmigung gewährt werden kann.

Schliesslich befindet die angefochtene Entscheidung, dass „die strittigen Gestaltungsmaßnahmen das Gebäude von seiner Umgebung abheben, ohne diesem einen qualitativen Mehrwert zu verleihen; dass - im Gegenteil - durch diese Massnahmen ein einziges Gebäude mit eher «folkloristischem» Charakter innerhalb eines homogenen städtebaulichen Kontextes, hauptsächlich bestehend aus Gebäuden in heller Farbgebung, entsteht“ und dass „die Farbgebung der Gebäude eine grundlegende Option der Vorschriften darstellt, welche auf die landschaftliche Integration und die Harmonie der Gebäude abzielt; dass die Gewährung einer derart bedeutenden Abweichung zur geltenden Norm die allgemeine Zielsetzung derselben in Frage stellen würde“. Mit diesen Betrachtungen rechtfertigt die beklagte Partei, ohne einen offensichtlichen Ermessensfehler zu begehen, weshalb im vorliegenden Fall die beantragten Abweichungen von den Vorschriften der Parzellierungsgenehmigung nicht genehmigt werden können.

Der vierte Klagegrund ist ebenfalls nicht begründet.

VII. Verfahrensentschädigung

Die beklagte Partei beantragt, der klagenden Partei eine Verfahrensentschädigung von 700 Euro aufzuerlegen.

Dieser Forderung ist stattzugeben.

**AUS DIESEN GRÜNDEN
ENTSCHEIDET DER STAATSRAT:**

Artikel 1.

Der Annullierungsantrag wird abgewiesen.

Artikel 2.

Eine Verfahrensentschädigung von 700 Euro wird der beklagten Partei zu Lasten der klagenden Partei zugeteilt.

Die Kosten, festgelegt auf 200 Euro, werden zu Lasten der klagenden Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am zwanzigsten März zweitausendachtzehn von:

Jeroen VAN NIEUWENHOVE,
Wouter PAS,
Wanda VOGEL,
Vanessa WIAME,

Staatsrat, stellvertretender Präsident,
Staatsrat,
Staatsrat,
Greffier.

Der Greffier,

Der Präsident,

Vanessa WIAME.

Jeroen VAN NIEUWENHOVE.